

Fragen zu ermöglichen, das sich aber durch Drucke vervollständigen liess. Denn die bei weitem grössere Zahl der von Honorius III. und Gregor IX. auf uns gekommenen und publicierten Schreiben entstammen den Registern derselben, und der kürzlich vollendete erste Band von Berger's 'Régistres d'Innocent IV'¹ gewährt einen vollständigen Ueberblick über den Inhalt wenigstens der 5 ersten Bücher der Register dieses Papstes und giebt uns auch ein Bild von der Anlage derselben. Die Register dieser Periode sind die einzige Quelle für die Thätigkeit der Registratur in derselben; denn die wenigen Kanzleiregeln und Aufzeichnungen ähnlicher Art, welche wir haben, sind in dem, was für die Registrierung in Betracht kommt, äusserst dürftig und gehören zum Theil einer späteren Zeit an, und die anderen Register des 13. Jahrhunderts dürfen zwar zur Ergänzung und Erklärung herangezogen werden, sind aber mit einiger Vorsicht zu benutzen, da wir keine Gewähr haben, dass sich während des ganzen Jahrhunderts stets genau die gleichen Gewohnheiten in der Registratur erhalten haben, und wir bestimmt wissen, dass im 14. Jahrhundert bedeutende Aenderungen eingetreten sind. Deswegen können die folgenden Darlegungen nur für die Zeit der genannten drei Päpste gelten, in der wir eine ziemlich gleichmässige Behandlung der Geschäfte wahrnehmen, und in wie weit sie auch für die spätere Zeit zutreffen, wird besonderer Untersuchungen bedürfen, Untersuchungen, die sich auf den Inhalt der registrierten Schreiben erstrecken und die ich bis jetzt nicht habe machen können.

I. Entstehung der Register.

Da es festzustellen gilt, in welcher Weise die uns vorliegenden Registerbände entstanden sind, mag sogleich bemerkt werden, dass die Streitfrage zu entscheiden ist, ob die Eintragungen nach den Originalen oder nach den Concepten gemacht wurden. Hierzu sind jedoch vorher einige Punkte klarzulegen, welche die Abfassung der päpstlichen Schreiben überhaupt betreffen. Die päpstlichen Schreiben werden in einer Abhandlung, welche nach Delisle² nicht lange nach dem Tode Innocenz III. abgefasst ist, also gerade der uns beschäftigenden Zeit angehört, geschieden in 'simplices', 'communes' und 'legendae'. Es heisst dort: 'commissionum aliae sunt simplices, aliae communes, aliae legendae. Et dicuntur simplices vel communes, eo quod sine difficultate dantur, cum simpliciter de iure communi earum ordo dependeat et processus. Legendae dicuntur, eo quod semper oporteat eas legi domino

1) Als Berger einfach citiert. 2) Mémoire sur les actes d'Innocent III, Bibl. de l'École des Chartes, série IV, Bd. IV, 1858, S. 21, n. 7.